

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1917.

Nr. 39.

Inhalt: Ministerialverordnung, betreffend das Verbot des Abrensens nicht voll ausgereifter Kartoffeln. S. 157. — Ministerialverordnung über Kartoffelverföngung im Wirtschaftsjahr 1917/18. S. 158. — Ministerialbekanntmachung über Änderung der Telegraphenordnung vom 18. Juni 1904. S. 159. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt. S. 160.

(Nr. 151.) Ministerialverordnung vom 4. Juli 1917, betreffend das Verbot des Abrensens nicht voll ausgereifter Kartoffeln.

Auf Grund von § 21 und § 17 Ziffer 4 der Bekanntmachungen über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 607), 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 728) und 5. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 439) bestimmen wir:

1. Wer Kartoffeln, die nicht voll gereift sind, ausnimmt, liefert oder feilbietet, wird mit Geldstrafe bis zu 1500 \mathcal{M} oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft, soweit nicht der Tatbestand des Betrugs vorliegt und die schwereren Strafbestimmungen der §§ 263 flgd. des Reichs-Strafgesetzbuchs einschlagen.
2. Gestattet bleibt das Ausnehmen nicht voll ausgereifter Kartoffeln durch die Kartoffelerzeuger für ihren eigenen Hausbedarf sowie für den Bedarf der den Kartoffelerzeugern nach § 7 a der Bekanntmachung vom 24. März 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 279) gleichgestellten Personen, d. h. der Angehörigen seiner Wirtschaft, einschließlich des Bestandes sowie der

1917.

Ausgegeben in Weimar am 18. Juli 1917.

43